

Via E-Mail an:

magda.spycher@sbfi.admin.ch

Staatsekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBF
Magda Spycher
Leiterin Rechtsstelle Forschung & Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 27. August 2015

SASSA-Stellungnahme zur Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz)

Sehr geehrte Frau Spycher
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG) als offizieller Anhörungsadressat Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die SASSA als nationales Gremium der Hochschulen für Soziale Arbeit begrüsst grundsätzlich die Überführung der KTI von einer ausserparlamentarischen Kommission in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit der Bezeichnung Innosuisse. Organisation, Rollen und Führung können damit zeitgemäss, adäquat und den internationalen Standards entsprechend organisiert und optimiert werden.

Die SASSA hat in ihrer Stellungnahme vom 22. Februar 2010 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIG, vgl. Beilage) auf die Wichtigkeit eines breit gefassten Innovationsbegriffs hingewiesen. Dieser für den Fachbereich Soziale Arbeit wichtige Aspekt hat nach wie vor hohe Relevanz und Gültigkeit und darf durch organisatorisch begründete Gesetzesänderungen nicht tangiert werden. Wir erinnern an dieser Stelle darum nochmals an den Innovationsbegriff des FIG, der bei seiner Einführung im Nachgang zur Vernehmlassung (an der sich auch die KFH und SASSA einschlägig äusserten) erfreulicher- und notwendigerweise breiter gefasst wurde: Im FIG Art. 2b wird wissenschaftsbasierte Innovation definiert als die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung. Diese Betrachtungsweise von wissenschaftsbasierter Innovation verdeutlicht, dass ein breit gefasstes Innovationverständnis nicht nur technisch-ökonomische, sondern auch gesellschaftliche Entwicklungen und damit auch Formen sozialer Innovationen und volkswirtschaftliche Nutzenaspekte in den Blick nimmt. Dies stellt ferner eine wichtige Voraussetzung für die Gleichbehandlung von Forschungsinstitutionen und Forschungsbereichen dar.

Die vorliegende Fassung des neuen Innosuisse-Gesetz trägt diesem weiter und gesetzlich verankerten Innovationsverständnis in der konkreten Umsetzung, insbesondere bei der Bestellung der Organe zu wenig Rechnung, weshalb wir Ihnen folgende Bemerkungen und Änderungsvorschläge zukommen lassen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Das breite Innovationsverständnis im FIGG kommt zwar in Art. 2 des Innosuisse-Gesetz mit dem Zusatz „Gesellschaft“ zum Ausdruck, verliert dann aber in den weiterführenden Artikeln an Bedeutung, namentlich beim Verwaltungs- und Innovationsrat. Dies kann exemplarisch beim **Absatz 3 des Art. 8** (Innovationsrat) veranschaulicht werden, wo die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten – neben der wissenschaftlichen Leistungsnachweisen – wieder alleine zu ihrem Bezug zur Praxis und Wirtschaft abhängig gemacht wird. Dies stellt gegenüber dem FIGG einen Rückschritt dar und wird von der SASSA bedauert. Vielmehr muss sich eine Innovationsförderung im Dienste der Wirtschaft und Gesellschaft auch in den entsprechenden Organen widerspiegeln, wo breite Kompetenzen erforderlich sind. Darum sind folgende Änderungen nötig (rot markiert):

Art. 6 Verwaltungsrat

Abs. 1: (...) Er besteht aus 5-7 in Belangen der Innovationsförderung **in Wirtschaft und Gesellschaft** fachkundigen Mitgliedern.

Art. 8 Innovationsrat

Abs. 3: Die Kriterien für die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten in den Innovationsrat sind wissenschaftliche Leistungsnachweise sowie der Bezug zur Praxis **sowie** zu Wirtschaft und **Gesellschaft**.

Abs. 9: Er kann dem Verwaltungsrat Expertinnen und Experten zur Begutachtung (...). **Dabei ist auf einen Einbezug verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen und Fachrichtungen sowie Vertreter und Vertreterinnen unterschiedlicher Hochschultypen und Sprachregionen zu achten.** Die Absätze 6 und 7 gelten sinngemäss.

Art. 14 Drittmittel

Abs. 3 Der Verwaltungsrat erlässt Vorschriften zur **Sicherstellung der Unabhängigkeit von Innosuisse sowie** über die Verwaltung der Drittmittel.

Wir hoffen sehr, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SASSA
Fachkonferenz Soziale Arbeit der FH Schweiz



Ursula Blosser
Präsidentin SASSA



Manuela Bruderer
Geschäftsleiterin SASSA

Beilagen: Erwähnt